

Satzung

des Vereins

Energieblogger

**beschlossen auf der
Gründungsversammlung
am 11. September 2015
in Kassel**

Geändert am 1.6.2016 in Berlin

Präambel

Unsere heutige Lebens- und Wirtschaftsweise, insbesondere die Energieversorgung, basiert überwiegend auf nicht erneuerbaren atomaren und fossilen Rohstoffen. Sie erzeugt ständig steigende ökologische, wirtschaftliche und soziale Kosten bis hin zu völlig unkalkulierbaren Risiken, und bietet daher keine Perspektive für die Zukunft. Im Sinne des Erhalts unserer natürlichen Lebensgrundlagen ist daher die vollständige Umstellung auf erneuerbare Energiequellen, eine der größten Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte. Eine wichtige Grundlage dafür ist die Bereitstellung von qualifizierten, unabhängigen und transparenten Informationen sowie die kritische Würdigung von Medienberichten und der öffentlichen Diskussion.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Energieblogger“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bildung und Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung der Akzeptanz einer Energiewende hin zu 100% Erneuerbaren Energien, d.h. die vollständige Ablösung atomarer und fossiler Energien soll durch Energieeffizienz, Energieeinsparung und den Ausbau der Erneuerbaren Energien erreicht werden. Ein besonderer Fokus liegt auf der „Energiewende von unten“: der „Bürgerenergie“.

- (2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Bildung und Betrieb einer Öffentlichkeits-, Wissens- und Austausch-Plattform für Blogger (und Betreiber ähnlicher Formate), die an der Umsetzung der unter § 2 (1) genannten Ziele, mitwirken wollen.
- Bereitstellung von qualifizierten, unabhängigen und transparenten Informationen sowie die kritische Würdigung von Medienberichten und der öffentlichen Diskussion in Form von Blogbeiträgen und sonstige öffentliche Informationsbereitstellung und Meinungsäußerung zur Energiewende.

- Stärkung bestehender und Förderung der Gründung neuer Blogs im Sinne der unter § 2 (1) genannten Ziele.
- Beitrag zur Verankerung des Ziels „100 % Erneuerbare Energien“ in allen gesellschaftlichen Gruppen, Parteien, Organisationen und Institutionen.
- Die Förderung von Aufklärungsarbeit und Weiterbildung der Öffentlichkeit und von Mitgliedern durch Seminare, Konferenzen, Kampagnen, Ausstellungen, Messen und andere Veranstaltungen im Sinne von §2 (1).
- Die Kooperation mit anderen Initiativen und Verbänden, welche das gemeinsame Interesse gegenüber Institutionen vertreten und die Mitwirkung an der Gestaltung der politischen Prioritäten und Rahmenbedingungen zugunsten der unter § 2 (1) genannten Ziele gestalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-63 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Juristische Personen und natürliche Personen, welche den in §2 genannten Zielen verpflichtet sind, keine gegenläufigen Interessen verfolgen und Blogs (oder ähnliche Formate) betreiben, können ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Sie sind stimmberechtigt.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit im Verein berechtigt und verpflichtet. Näheres kann die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung regeln.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Ethikbeirat des Vereins gemeinsam mit dem Vorstand. In den Entscheidungsprozess wird die wirtschaftliche und ideelle Ausrichtung juristischer Personen einbezogen; diese darf den in § 2 (1) genannten Zielen nicht widersprechen. Den ordentlichen Mitgliedern des Vereins muss

mindestens 2 Wochen vor der Entscheidung Zeit gegeben werden, Bewerbungen zur Aufnahme in den Verein zu kommentieren.

- (4) Wenn sich mehr als ein Mitglied von Ethikbeirat und/oder Vorstand gegen eine Aufnahme ausspricht, ist die Aufnahme abgelehnt.
- (5) Juristische Personen und natürliche Personen, welche sich den in §2 genannten Zielen verpflichtet fühlen und keine gegenläufigen Interessen verfolgen, können Fördermitglieder werden. Sie müssen keinen Blog (oder ein ähnliches Format betreiben) und unterstützen das Netzwerk ideell und finanziell. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Entscheidung über die Anträge zur Aufnahme als Fördermitglieder trifft der Vorstand gemeinsam mit dem Ethikbeirat. Wenn sich mehr als 2 Mitglieder von Vorstand und/oder Ethikbeirat gegen eine Aufnahme als Fördermitglied aussprechen, wird die Aufnahme abgelehnt.
- (6) Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Ist ein Mitglied nach Mahnung damit mehr als drei Monate im Verzug, so ruhen die Mitgliedsrechte. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Eine Rückstufung von ordentlicher Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft kann erfolgen, wenn sich insgesamt mindestens 2 Mitglieder der Gremien Vorstand und/oder Ethikbeirat dafür aussprechen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand (3 Mitglieder)
- (3) der Ethikbeirat (3 Mitglieder)
- (4) der Finanzbeirat (3 Mitglieder)
- (5) der Projektbeirat (3 Mitglieder)

§ 8 Mitgliederversammlung (MV), Zusammensetzung und Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern nach §4. Die Mitgliederversammlung ist mitgliederöffentlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins, sie legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Wunsch von 1/3 der Mitglieder unter Vorlage der Tagesordnung statt.
- (5) Alle Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen, E-Mail genügt. Ordentliche Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin Anträge beim Vorstand stellen, die dieser spätestens 10 Tage vorher an die Stimmberechtigten verschickt. Dringlichkeitsanträge brauchen eine 2/3-Mehrheit, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.

§ 9 Mitgliederversammlung, Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - Wahl zweier RevisorInnen
 - Wahl der Mitglieder der Beiräte
 - Festlegung der Aufgaben der Beiräte.

- Festlegung des Mitgliederbeitrags
 - Bestimmung der inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entgegennahme der Tätigkeits- und Prüfberichte, Entlastung des Vorstandes
 - Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die nicht auf andere übertragen werden kann. Jede Person kann nur als juristische oder natürliche Person Mitglied sein.
- (3) Die Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn gem. § 8 (5) der Satzung eingeladen wurde. Sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (7) Die Einladungen zu und Durchführung von Mitgliederversammlungen kann virtuell erfolgen. Dazu muss der Vorstand geeignete Instrumente bereitstellen.
- (8) Erfolgt die Wahl nicht in einer Versammlung, kann sie durch eine elektronische Wahl erfolgen. Dies wird durch die Wahlleitung festgelegt. Alle wahlberechtigten Personen sind über die Wahl zu informieren.
- (9) Die Unterlagen für die elektronische Wahl umfassen ein Anschreiben; es enthält
- die Aufforderung zur Wahl unter Angabe des Wahltermins,
 - eine Kurzbeschreibung des elektronischen Wahlverfahrens mit Verweis auf die zur Authentifizierung erforderlichen Informationen und
 - Hinweise auf die Informationen im Internet (Informationen mit Darstellung aller Kandidatinnen und Kandidaten, Auflistung der zu besetzenden Positionen, mit stichwortartigen Angaben zur Person der Kandidatinnen und Kandidaten, die in Kurzform auch auf dem Anschreiben vorhanden sind).

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch 2 der 3 Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind mindestens zwei Wochen vor jeder Sitzung von Termin und Tagesordnung schriftlich zu benachrichtigen. Ist eine kurzfristige Sitzung nötig, so ist die Benachrichtigung aller Vorstandsmitglieder sicherzustellen. Darüber hinaus kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann aber mit 2/3-Mehrheit beschließen, dass im Rahmen verfügbarer Mittel und unter Beachtung von §3 Vorstandstätigkeiten vergütet werden.
- (8) Der Vorstand kann mitgliederöffentlich tagen.
- (9) Vorstandssitzungen können virtuell und fernmündlich abgehalten werden.

§ 11 Protokolle

Über Beschlüsse in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen. Sofern kein Schriftführer bestimmt wird, ist zu Beginn jeder Versammlung ein Protokollführer zu wählen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der MV zuständig.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Vorbereitung und ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. das Aufstellen eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr und das Erstellen eines jährlichen Geschäftsberichtes
 - c. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - d. den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen

- (3) Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen der finanziellen Mittel des Vereins, eine/n besondere/n Beauftragte/n (GeschäftsführerIn) zur Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer Aufgaben zu bestellen.
- (4) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen einsetzen.

§ 13 Beiräte

- (1) Die Zusammensetzung der Beiräte soll wichtige Diskussionspartner gemäß der unter § 2 formulierten Zielsetzungen repräsentieren.
- (2) Die Beiräte bestehen aus jeweils 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern einschließlich des/der jeweiligen Sprechers/ Sprecherin.
- (3) Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand lädt bei Bedarf die Beiräte zu gemeinsamen Sitzungen ein. Darüber hinaus können die Mitglieder der Beiräte jederzeit an Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
- (5) Die Beiräte werden organisatorisch durch den Vorstand oder seine Beauftragten unterstützt.

§ 14 Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer mit diesem Tagesordnungspunkt satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.
- (3) Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.